

Förderverein der Annedore-Leber-Grundschule e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck:

1. Der "Förderverein der Annedore-Leber-Grundschule" (e.V.) mit seinem Sitz in 12305 Berlin, Halker Zeile 137 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Annedore-Leber-Grundschule.
Hierzu gehören die Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften (Z. B. Beschaffung von Büchern, Ton, Werkmaterialien, Sportgeräten, Musikinstrumenten u.ä.), schwachen Schülern bei Klassenfahrten, falls keine ausreichende Bezuschussung durch staatliche oder andere Stellen erfolgt. Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle und tatkräftige Hilfe.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu dem vorbezeichneten Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, oder sonstigen Vorteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.
5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt:

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler/in in der Annedore-Leber-Grundschule ist,
 - b) alle an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte,
 - c) außenstehende Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Austrittserklärung hat einen Monat vor Quartalsende, mit Wirkung zum Quartalsende, schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
Durch die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt gemäß § 2 der vorliegenden Satzung sind die Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein steuerlich absetzbar. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.
6. Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft ist für Ehemalige möglich.

§ 4 Organe und Einrichtungen:

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzende(n) und 2. Vorsitzende(n)
 - b) 1. Schatzmeister(in)
 - c) 1. Schriftführer(in)wobei eine Person zwei Funktionen aus den verschiedenen Unterpunkten a, b, c ausüben darf.

3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z. B. Beirat).

§ 5 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Verein wird nach außen durch den 1. oder der 2. Vorsitzende(n) und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
3. Vorstandsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im Interesse des Vereins und zur Erreichung seines Zweckes notwendig und nützlich sind, insbesondere Verträge gleich welcher Art mit Dritten abzuschließen und Dritte mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beauftragen.
5. Über die Beschlüsse des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie beschließt über: Die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren. Nach Bedarf beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zwecks Mittelvergabe ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
3. In allen Fällen erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Innerhalb von 4 Monaten nach Eintragung in das Vereinsregister ist die erste Hauptversammlung einzuberufen.

§ 7 Niederschrift über die Mitgliederversammlung:

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

§ 9 Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Deckung aller Kosten an das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Jugend und Familie, die das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 1 der Satzung zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.